

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

Abteilung D
Sozialversicherung, Gesundheits- und
Pflegeberufe, Krankenhauswesen

Referat: D2
Bearbeiter: Stephan Herold
Tel.: +(49)681 501-3127
Fax: +(49)681 501-3288
E-Mail: pflegeberufe@soziales.saarland.de
Aktenzeichen: 2789-027#052
Datum: 6. April 2021

Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die durch Covid-19 verursachte pandemische Lage stellt die Krankenhäuser, die Pflegeeinrichtungen und ambulanten Dienste sowie die Praxen vor enorme Herausforderungen. Durch kurzfristige Personalausfälle und den gesteigerten Personalbedarf in allen Einrichtungen, wie auch infolge der Hygienevorgaben kann der Ausbildungsbetrieb nicht flächendeckend im regulären Umfang stattfinden.

Mit der „Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 10. Juni 2020 wurden bereits Maßnahmen getroffen, um die Durchführung der Ausbildungen und der Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen sicherzustellen.

Insbesondere sind Regelungen geschaffen worden, um vorübergehend von den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze und -verordnungen abzuweichen. Dies sind vor allem Lockerungen hinsichtlich der Nutzung **digitaler Unterrichtsformate**, der Zusammensetzung der **Prüfungsausschüsse** und der Durchführung von **Simulationsprüfungen**. Diese Regelungen waren zunächst befristet worden, werden deshalb nun dahingehend verlängert, dass die Verordnung erst ein Jahr nach Aufhebung der epidemischen Lage außer Kraft treten wird. Diesen Zeitpunkt wird der Deutsche Bundestag feststellen und verkünden.



Eine weitere Regelung von großer praktischer Bedeutung ist dabei die abweichende **Qualifikationsanforderung für Praxisanleitende**. Auf Grund der aktuellen epidemischen Lage können teilweise begonnene Kurse nicht zeitnah fortgeführt und abgeschlossen werden. Daher kann übergangsweise die Praxisanleitung auch durch Personen erfolgen, die derzeit die Weiterbildung zur Praxisanleitung absolvieren, aber selbst noch nicht über einen Abschluss verfügen.

Mit dem nun verkündeten „Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite“ wurde diese Möglichkeit **bis zum 30.09.2022 verlängert**. Damit können Fachkräfte die Praxisanleitung übernehmen, wenn sie bis zum 30.09.2022 die Weiterbildung als Praxisanleiter*in abschließen können.

Die konsolidierte Fassung der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen können Sie online finden unter <https://www.gesetze-im-internet.de/epigesausbsichv/BJNR616400020.html> .

Rückfragen könne Sie gerne an das Landesamt für Soziales - Zentralstelle für Gesundheitsberufe / Landesprüfungsamt richten.

Verteiler (per E-Mail)

- Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe (Schulleitungen und Träger)
- Saarländische Pflegegesellschaft
- Saarländische Krankenhausgesellschaft
- Landespflegerat
- BLGS e.V.